

ENERGIE- VERSORGUNG



8.

Die amtierende Bundesregierung hat mit dem „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ ein Leitbild zur Einhaltung der Klimaschutzziele aufgestellt. Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis auf 65 % ausgebaut werden. Auch das ROG sieht in § 2 Abs. 2 Nr. 4 als Grundsatz der Raumordnung vor, den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen. Ergänzend sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu berücksichtigen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Das Land NRW hat sich in diesem Zusammenhang mit der „Energieversorgungsstrategie“ strategische Ziele für eine zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen gesetzt. Die Transformation soll umweltverträglich und im Sinne des Klimaschutzes erfolgen. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Ziele ist der Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und damit u. a. der Ausbau der Windenergie. Gemäß § 12 Abs. LPIG sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen festzulegen.

In diesem Sinne strebt auch der LEP NRW eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgung an, die sich grundsätzlich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert (vgl. Grundsatz 10.1-1 LEP NRW) und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schafft (vgl. Grundsatz 10.1-2 LEP NRW). Weiterhin sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.1-3 LEP NRW).

Das LANUV hat im Fachbeitrag Klima für den Planungsraum eine zusammenfassende Betrachtung der verschiedenen Energieträger und ihrer Potenziale vorgenommen. Die größten Potenziale für den Klimaschutz und den Umbau der Energieversorgung im Märkischen Kreis und den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein werden dabei im Ausbau der Wind- und Solarenergienutzung gesehen. (vgl. LANUV 2019)

Aufbauend auf diesen Leitbildern, Regelungen und fachlichen Grundlagen werden im Regionalplan Bereiche für die Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt sowie weitere inhaltliche Regelungen getroffen.

Den regionalplanerischen Festlegungen liegen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zugrunde, die auch für nachgeordnete, fachrechtliche Verfahren unmittelbar anzuwenden sind.

Windenergie

8.1

Gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW können in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Durch die Festlegung von WEB als Vorranggebiete soll der Ausbau der Windenergienutzung im Planungsraum gefördert werden.

8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Z 8.1-1

Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind.

Die WEB sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.

8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen

G 8.1-2

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten WEB können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung

G 8.1-3

Bei der Umsetzung von WEB, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sollen die Planungen der Belegenheitskommunen im Sinne einer effizienten Ausnutzung der WEB möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

Auch bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, welche außerhalb der regionalplanerischen WEB liegen, sollen die Planungen benachbarter Kommunen im Sinne einer effizienten Windparkplanung möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

G

8.1-4

8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen

Zur weiteren Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen die kommunalen Planungsträger das Repowering von Windenergieanlagen an den geeigneten Standorten durch planerische Instrumente steuern und begleiten.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Die WEB sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Demnach darf im Flächennutzungsplan eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für geplante Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Das mit der Vorranggebietsfestlegung verbundene Umsetzungserfordernis lässt den planenden Kommunen entsprechend des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung Konkretisierungsspielräume. So erfordert die lokale Planungsebene zum Teil eine detailliertere Auseinandersetzung mit verschiedenen Belangen als es im Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) möglich ist. Dies betrifft unter anderem Fragen des Artenschutzes oder auch des vorsorgenden Immissionsschutzes.

Kleinteilige Flächen innerhalb der WEB, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandort ausgeschlossen sind, dürfen auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene nicht in Anspruch genommen werden. Der Vorrang für die Windenergie gilt für diese Flächen nicht, sie sind bei der Anordnung der WEA (Parklayout) entsprechend zu berücksichtigen. Dies meint u. a. nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Da im Rahmen der Regionalplanung auf die Wirkung von Eignungsgebieten und damit auf den außergebietlichen Ausschluss verzichtet wird, steht es den Kommunen frei, auch außerhalb der WEB weitere Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen.

Die konzeptionelle Herleitung der WEB ist in der Begründung dargelegt, die Abgrenzungen können den zeichnerischen Festlegungen oder der Erläuterungskarte 8A entnommen werden.

Für den Fall der Überlagerung von WEB und Regionalen Grünzügen trifft Ziel 2.3-1 Regelungen.

Zu 8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Vorhaben, die gem. § 35 Abs. 1 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert sind. Entsprechend bedarf es keiner planerischen Aktivitäten der Kommunen, um für die Nutzung der Windenergie Planungsrecht zu schaffen.

Windenergieanlagen sind i. d. R. ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m raumbedeutsam, da die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Ab dieser Gesamthöhe haben sie ebenfalls eine luftverkehrsrechtliche Relevanz. Ein Windpark mit mindestens drei Windenergieanlagen wird grundsätzlich als raumbedeutsam angesehen. Ob eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe kleiner 100 m raumbedeutsam ist, wird im Einzelfall beurteilt. Kriterien hierfür sind u. a. die Vorbelastung eines Standortes und die Auswirkungen auf andere raumordnerische Festlegungen.

Der Bundesgesetzgeber hat jedoch ein planerisches Instrumentarium bereitgestellt, über welches der Ausbau der Windenergie gesteuert werden kann. Durch eine positive Standortplanung auf Ebene der Flächennutzungspläne gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann der Privilegierungstatbestand auf bestimmte Standorte gelenkt werden.

Zu 8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung

Die Abgrenzung der WEB wurde losgelöst von kommunalen Grenzen unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien durchgeführt, mit dem Ziel, die objektiv konfliktärmsten Bereiche herauszuarbeiten. Aufgrund der Siedlungsstruktur vieler Kommunen liegen konfliktarme Räume, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen, häufig in deren Grenzbereichen. Für die optimale Ausnutzung der planerisch für die Windenergie gesicherten Flächen ist daher eine frühzeitige, grenzüberschreitende Abstimmung erforderlich.

Zu 8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen

Das Repowering, d. h. der Austausch bestehender Anlagen durch moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen, birgt neben der Errichtung neuer Anlagen ein erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung an bereits bestehenden und akzeptierten Standorten. Zudem ergibt sich vielfach eine Reduktion der Anlagenzahl an bestehenden Standorten. Beim Repowering sind selbstverständlich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter erneut zu prüfen. Die kommunalen Planungsträger sollen im Rahmen ihrer Windenergieplanungen die Repoweringpotenziale in ihrem Gemeindegebiet prüfen und positiv begleiten.

8.2 Solarenergie

Gemäß Grundsatz 10.1-3 LEP NRW sollen geeignete Standorte für die Erzeugung von Energie in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die folgenden Festlegungen wird der Rahmen für die Solarenergienutzung im Planungsraum geschaffen. Bei der raumbedeutsamen Solarenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist auch Ziel 10.2-5 LEP NRW zu beachten.

Z 8.2-1

8.2-1 Ziel – Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb von ASB und GIB ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktionen des Siedlungsraums möglich.

Z 8.2-2

8.2-2 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaikanlagen

Die Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die festgelegten Bereiche sind

- | Lennestadt-Hachen und
- | Lennestadt-Oedingen.

8.2-3 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk

Z
8.2-3

Der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk ist ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien vorbehalten. Die Kombination von verschiedenen Formen der regenerativen Energiegewinnung z. B. als sogenanntes Kombikraftwerk ist zulässig. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Der festgelegte Bereich ist Finnentrop-Schöndelt.

8.2-4 Grundsatz – Solarenergienutzung im Städtebau

G
8.2-4

In der Bauleitplanung sollen die Rahmenbedingungen für die Solarenergienutzung in Form von Aufdach- und/oder Fassadenanlagen geschaffen werden.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 8.2-1 Ziel – Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen, z. B. Gewerbe- und Industriebetrieben, bietet ein großes Potenzial und ist der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzuziehen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen, die sich auf die räumliche Entwicklung oder die Funktion der im Regionalplan festgelegten Gebietskategorien auswirken, unterliegen der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum hat sich auf Flächen zu beschränken, die für die vorgegebene Gebietsfunktion nicht mehr genutzt werden können. Im Siedlungsraum trifft dies bspw. auf Rand- und Böschungsbereiche aber auch Kurvenradien zu. Zudem müssen die Vorhaben der vorrangigen Gebietsnutzung im Flächenumfang deutlich untergeordnet sein. Der Nutzungszweck für das Vorhaben darf bei der Gesamtbetrachtung des Gebietes nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die Unterordnung ist sowohl nach quantitativen als auch qualitativen Kriterien zu beurteilen. Die notwendige quantitative Unterordnung ergibt sich aus der für die vorgegebene Gebietsfunktion genutzten Fläche im Verhältnis zur für das Vorhaben genutzten Fläche.

Zu 8.2-2 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaikanlagen

Die vorgenannten festgelegten Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Die Gebiete sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie einschlägiger Nebenanlagen vorbehalten. Dies ist entsprechend in nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren sicherzustellen.

Zu 8.2-3 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk

Der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk ist ein Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieses Gebietes sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Die vorrangige Nutzung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sowie einschlägiger Nebenanlagen. Eine Nutzung als sogenanntes Kombikraftwerk (Windenergie und Freiflächenphotovoltaik) ist denkbar. Dies ist entsprechend in nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren sicherzustellen.

Zu 8.2-4 Grundsatz – Solarenergienutzung im Städtebau

Für den Planungsraum wurde im Rahmen der Erstellung des Solarkatasters NRW (LANUV 2018) eine potenziell installierbare Gesamtleistung von etwa 3.200 MW durch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ermittelt. Somit besteht ein großes Potenzial auf bestehenden baulichen Anlagen wie Wohn- und Gewerbegebäuden. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung und zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen soll dieses Potenzial auf Bestandsgebäuden erschlossen werden. Das theoretisch vorhandene Potenzial kann im Solarkataster des LANUV als Teil des Energieatlas NRW eingesehen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung können in Bebauungsplänen u. a. bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Weitere Energieträger

8.3

Neben den Potenzialen im Bereich der Wind- und Solarenergie wurden im Fachbeitrag Klima theoretische Potenziale im Bereich der Biomasse und Wasserkraft identifiziert. Im Planungsraum bestehen zudem Potenziale für die Nutzung von mitteltiefer und tiefer Geothermie. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Bereiche für die Erzeugung von Energie durch diese Energieträger festgelegt. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen die Potenziale auf nachgelagerten Ebenen berücksichtigt werden. (vgl. LANUV 2019)

8.3-1 Grundsatz – Biomasseanlagen

Die Potenziale der Biomasseenergie sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung ausgeschöpft werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Effizienzsteigerung bestehender Anlagen besonders berücksichtigt werden.

In der Bauleitplanung sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Biomasseenergie geschaffen werden, wenn dies raum- und umweltverträglich realisiert werden kann.

G

8.3-2

8.3-2 Grundsatz – Wasserkraftanlagen

Die Potenziale der Wasserkraftenergie sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung erschlossen werden. Dabei sollen die Potenziale an bestehenden Anlagen besonders berücksichtigt werden.

G

8.3-3

8.3-3 Grundsatz – Geothermie

Die Potenziale der Geothermie für die Wärme- und Stromproduktion sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung erschlossen werden.

In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine Geothermienutzung geschaffen werden, sofern Potenzial dafür vorhanden ist (vgl. Erläuterungskarte 8B).

Z

8.3-4

8.3-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk

Der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Wasserspeicherkraftwerken vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Der festgelegte Bereich ist das Pumpspeicherkraftwerk Finnentrop-Rönkhausen.

ERLÄUTERUNGEN:**Zu 8.3-1 Grundsatz – Biomasseanlagen**

Die „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW“ hatte das Ziel, zunächst die bestehenden Biomassekonversionsanlagen und die bisher realisierten Leistungen sowie Energieträger auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen darzustellen (vgl. LANUV 2014). Im Weiteren wurden die theoretischen Potenziale zur Nutzung der Bioenergie im Strom- und Wärmesektor für NRW identifiziert und im Energieatlas NRW aufgeführt. Im Planungsraum besteht demnach bei der Biomassenutzung insgesamt

ein theoretisches Gesamterzeugungspotenzial von etwa 430 GWh/a im Strombereich (vgl. LANUV 2019).

Bei der Nutzung der Potenziale sollen bestehende Anlagen besonders berücksichtigt werden. Aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung der Anlagentechnik kann an bestehenden Standorten die elektrische Leistung erhöht werden. Da hierbei keine neue Flächeninanspruchnahme, sondern eine Effizienzsteigerung erfolgt, sollen diese Potenziale besonders berücksichtigt werden.

In der Bauleitplanung sollen die räumlichen Voraussetzungen für Biomasseanlagen und deren Repowering geschaffen werden, wenn dies raum- und umweltverträglich realisiert werden kann. Die Raum- und Umweltverträglichkeit bemisst sich an den raumordnerischen Festlegungen sowie entsprechenden fachrechtlichen Regelungen.

Unbeschadet der Tatsache, dass Bioenergie aufgrund seiner CO₂-Neutralität viele Vorteile im Vergleich zu fossilen Energieträgern besitzt, ist auch dieser Energieträger nicht konfliktfrei. So bestehen z. B. Nutzungskonkurrenzen hinsichtlich der Anbauflächen für Biomasse einerseits und der Nahrungs- und Futtermittelproduktion andererseits. Auch das Thema einer monostrukturierten Landwirtschaft und ihrer Folgen für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild wird in der Diskussion über nachwachsende Rohstoffe immer wieder aufgegriffen. In Bezug auf den Bioenergieträger Holz darf hingegen nicht vernachlässigt werden, dass er für die südwestfälische Wirtschaft nicht nur Energieträger, sondern im Wesentlichen Rohstoff für die Holzwerkstoffindustrie ist. Auch vermeintliches Restholz wird in der Region zu Pressspanplatten verarbeitet. Somit sollte in der forstwirtschaftlichen Wertschöpfungskette vor einer thermischen zunächst eine stoffliche Verwertung des Rohstoffes Holz stehen. Einen Beitrag zur umweltfreundlichen Erzeugung von Bioenergie kann bspw. über die Verwertung von Reststoffen wie Bioabfällen und Grünschnitt geleistet werden. Diese Grundstoffe sollten stets prioritär vor der speziell zur Energiegewinnung erzeugten Biomasse zum Einsatz kommen.

Zu 8.3-2 Grundsatz – Wasserkraftanlagen

Die „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW – Teil 5: Wasserkraft“ (vgl. LANUV 2017) hat das Ziel, die Möglichkeiten des Ausbaus der Wasserkraft abzuschätzen. Im Fokus war die Untersuchung des Potenzials an bestehenden Querbauwerken und des Repoweringpotenzials an bestehenden Wasserkraftanlagen. Im Planungsraum wurde eine noch ungenutzte potenziell installierbare Leistung von etwa 3 MW an bestehenden Standorten identifiziert.

Zu 8.3-3 Grundsatz – Geothermie

Zur Realisierung der angestrebten Energiewende kommt als regenerativer Energiequelle der Geothermie eine besondere Bedeutung zu.

Im gesamten Planungsraum ist sondenbasierte, flache oder mitteltiefe Geothermie möglich, welche zur Wärmeproduktion genutzt werden kann. Im Märkischen Kreis sowie in Teilen des Kreises Olpe besteht mitteltiefes bis tiefes geothermisches Potenzial zur Wärme- und Stromproduktion (vgl. Erläuterungskarte 8B).

In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Nutzung des geothermischen Potenzials geschaffen werden. In Betracht kommen hierbei neben den Gebieten mit geothermischem Potenzial im tieferen Bereich für die Wärme- und Stromproduktion auch die übrigen Gebiete des Planungsraumes für die Nutzung der Wärmepotenziale durch mitteltiefe oder sondenbasierte flache Geothermie.

Im Rahmen der Bauleitplanung können in Bebauungsplänen u. a. technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Zu 8.3-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk

Der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk in Finnentrop-Rönkhausen ist ein Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieses Gebietes sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Die vorrangige Nutzung ist die Errichtung und der Betrieb eines Wasserspeicherkraftwerks sowie einschlägiger Nebenanlagen.